

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Was kann bei Mieterhöhungen und nicht plausiblen Betriebskostenabrechnungen getan werden?



Dresden.
Dresden

de

Die Landeshauptstadt Dresden hat im Jahr 2018 die „Richtlinie zur Gewährung eines Beratungsgutscheines zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratung für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (RL Mietrechtsberatung)“ in Kraft gesetzt, die es einkommensschwachen Haushalten ermöglicht, Beratung zu mietrechtlichen Fragen kostenfrei in Anspruch nehmen zu können. Hierfür können Beratungsgutscheine ausgereicht werden.

1. Wer wird gefördert?

Den Beratungsgutschein können Sie erhalten, wenn

- Sie Ihre einzige Wohnung oder Ihren Hauptwohnsitz in Dresden haben,
- Leistungen der Grundsichtung für Arbeitssuchende nach SGB II, Sozialhilfe nach 3./4. Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bekommen

und

- Sie Unterstützung in finanziell mietrechtlichen Fragen (insbesondere Mieterhöhungen und Betriebskostenabrechnungen) benötigen.

Die Übernahme der Leistung ist freiwillig und zusätzlich, ein Rechtsanspruch entsteht nicht. Der Beratungsgutschein wird nur einmal pro Mieterin bzw. Mieter ausgestellt.

2. Was sind die Voraussetzungen für die Ausreichung eines Berechtigungsscheines?

Sollten Sie ein Mieterhöhungsverlangen erhalten und dieses als nicht gerechtfertigt ansehen, so können Sie im ersten Schritt den Dresdner Mietspiegel heranziehen und dort das Mieterhöhungsverlangen einordnen. Der Mietspiegel kann jederzeit unter: www.dresden.de/mietspiegel abgerufen werden. Sind Sie danach weiterhin der Überzeugung, dass das Mieterhöhungsverlangen nicht korrekt ist, können Sie den Beratungsgutschein erhalten. Stimmen Sie dem aus Ihrer Sicht unberechtigtem Miet erhöhungsverlangen nicht zu! Die Rücknahme erweist sich als kaum durchsetzbar.

Betriebskostennachforderungen als auch anderweitige finanzielle Forderungen Ihres Vermieters können rechtfertigen ebenfalls die Ausreichung eines Berechtigungsscheines.

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes und des Jobcenters zu einer mietrechtlichen Beratung nicht berechtigt sind.

3. Was beinhaltet die Leistung des Berechtigungsscheines?

Die erbringende Beratungsstelle erbringt für Sie eine mündliche Kurzberatung zu allen mietrechtlichen Fragen und erledigt die kostenfreie Übernahme des notwendigen Schriftverkehrs mit dem Vermieter sowie die Kosten notwendiger Vor-Ort-Termine.

Eine Rechtschutzversicherung besteht nicht.

4. Was passiert, wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung durch die Mieterhöhung nicht (mehr) angemessen sind?

Es erfolgt eine Einzelfallprüfung. Ist das Überschreiten nicht gerechtfertigt, werden die tatsächlichen Kosten auf die Angemessenheitsgrenzen gesenkt. Näheres zum Kostensenkungsverfahren erfahren Sie beim Jobcenter bzw. Sozialamt.

5. Wo erhalte ich einen Berechtigungsschein?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Leistungen nach SGB II) erhalten nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort Auskunft und Beratung durch das

■ Jobcenter Dresden

Budapester Straße 30, 01069 Dresden
Sprechzeiten Mo und Fr, jeweils von 8 bis 12 Uhr
Di von 8 bis 18 Uhr, Do von 8 bis 16 Uhr
Telefon/Fax (03 51) 4 75 17 30 / 47 54 10 37 85
E-Mail Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de
Internet www.dresden.de/jobcenter

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII bekommen, erhalten Sie Auskunft und Beratung vom

■ Sozialamt Dresden

Sprechzeiten Di und Do, von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
■ Abteilung Soziale Leistungen (Hauptstelle)
Jungmannstraße 2, 01277 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 48 31 / 4 88 48 34
E-Mail sozialamt@dresden.de
Internet www.dresden.de/sozialhilfe

■ Außenstelle Nord (im Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 55 21 / 4 88 54 29

■ Außenstelle West/Mitte/Süd (im Ortsamt Cotta)

Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 57 11 / 4 88 57 13

■ Außenstelle Ost (im Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon/Fax (03 51) 4 88 81 71 / 4 88 81 73

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Januar 2019